Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Bundeskinderschutzgesetz- BKiSchG

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 22.11.2011 ist als sog. Artikelschutzgesetz ausgestaltet

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 2: Änderung des SGB VIII

Artikel 3: Änderungen anderer Gesetze

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Übersicht über die gesetzlichen Vorgaben (BKiSchG)

Gesetz zur Kooperation u. Information im Kinderschutz (KKG)

- Einrichtung von Netzwerken
- Ausbau von Frühen Hilfen
- Regelung der Befugnisnorm kinder-und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Infos bei KWG an das Jugendamt

Änderungen anderer Gesetze

- *SGB IX*: neu Schutzauftrag bei KWG für behinderte Kinder und Jugendliche
- *Schwangerschaftskonfliktgesetz*:(§§2,4) die Beratungsstellen wirken in den Netzwerken Frühe Hilfen mit

Änderungen im SGB VIII

- Konkretisierung des Schutzauftrages §8a neu: fachliche Beratung nach §8b
- Beratung v.Schwangeren und werdenden Vätern (§16,Abs.3)
- Sicherstellung der Hilfekontinuität bei Vollzeitpflege (§37,neuer Absatz 2a)
- Schutz von Kindern in Einrichtungen Neugestaltung des Erlaubnisvorbehaltes Erweiterung der Meldepflichten
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen u. Einbeziehung ehrenamtlicher Tätigkeit(§72a)
- Qualitätsentwicklung(§§74,79,79a)
- Ausbau der Zusammenarbeit (§81)
- Kinder-und Jugendhilfestatistik (§§98ff.)

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Kinderschutz (KKG)

Schwerpunkt auf
Frühe Hilfen: „möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, insbesondere in den ersten Lebensjahren“ (§ 1 Abs. 4 KKG)

- neu: Netzwerke auch für werdende Eltern
- leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Teilnehmer der Netzwerke/(§ 3 Abs. 2 KKG)

- Jugendamt
- Familiengerichte
- Einrichtungen und Dienste der öff. u. freien Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach SGB XII
- Gesundheitsamt
- Sozialamt
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit
- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Einrichtungen/Dienste der Müttergenesung, zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Familienbildungsstätten
- Angehörige der Heilberufe

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Verbindliche Netzwerke im Kinderschutz
Wer organisiert?

(§ 3 Abs. 3 KKG)

- **Jugendamt** soll organisieren
- Beteiligte sollen Grundsätze in
- **Vereinbarungen** festlegen
- auf vorhandene Strukturen aufbauen

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

verbindliche Netzwerke im Kinderschutz
Was sind die **Ziele?** (§ 3 Abs. 1 KKG)

- Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Kinderschutz
- Information über jeweiliges Angebots- und Aufgabenspektrum
- Strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und - entwicklung klären
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger

Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

(§ 4 KKG)

Zielgruppe

- Ärzt/inn/e/n, Hebammen, andere Heilberufe
- Berufspsycholog/inn/en
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberatung
- Suchberatung
- Schwangerschafts(konflikt)beratung
- Sozialarbeiter/innen
- Schulen

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Fachberatungsanspruch bei KWG

Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

(§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII)

Fachberatung

- Anspruch auf Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft aus Kinder- und Jugendhilfe
- Verpflichteter: Jugendamt
- Erfüllung nicht durch Jugendamt(funktional begründet), sondern durch spezialisierte Beratungsstellen etc.

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Beratung auch in Schwangerschaft

Abs. 3 (§ 16 SGB VIII neu)

Angebot von Beratung und Hilfe:

- in Fragen der Partnerschaft
- des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen
- für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Vätern

(Soll-Vorschrift ohne Rechtsanspruchscharakter)

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Erweiterte Führungszeugnisse (§ 72a SGB VIII)

Vorlagepflicht bei **Neben- und Ehrenamt**, wer Kinder

- oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat
- **Jugendamt** entscheidet über Eingrenzung des Personenkreises
- Abschluss von Vereinbarungen mit Jugendverbänden und Jugendgruppen
- Kriterien
- Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen
- Warten auf Empfehlungen der BAGLJÄ um unangemessene Regelungen zu vermeiden und für Rechtssicherheit zu sorgen

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Arbeitsaufträge

Netzwerke Frühe Hilfen aufbauen	**Vereinbarungen im Bereich der Jugendarbeit**
Beratung für Berufsgeheimnisträger und kinder-und jugendnahe Berufsgruppen	**Qualitätsentwicklung Kinder-und Jugendhilfestatistik**

Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Vielen Dank für Ihr Interesse!